



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard

Düsseldorf, 1992

7.1.1 Organisatorische Doppelstruktur

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

7. Restriktive und restaurative Trends

7.1 Abkehr vom Gesamthochschulkonzept

7.1.1 Organisatorische Doppelstruktur

Während bei dem 1976 verabschiedeten Hochschulrahmengesetz das Ziel der Hochschulreform in dem Kompromiß des Nebeneinanders von Integrierten und Kooperativen Gesamthochschulen sowie in der Verpflichtung zum Zusammenwirken von Hochschulen bestand (vgl. Kap. 3.10), zeichnete sich bei der Beratung der innerhalb von drei Jahren zu verabschiedenden Ländergesetze ab, daß die Errichtung weiterer Gesamthochschulen nicht mehr zu erwarten war. Bei den im Lande NRW fast vier Jahre dauernden Beratungen entstanden, im Gegensatz zu dem für den gesamten Hochschulbereich geltenden HRG, gleichzeitig zwei Gesetze: das Wissenschaftliche Hochschulgesetz (WissHG)¹ und das Fachhochschulgesetz (FHG).² Das der Hochschulreform entgegenstehende Festschreiben der Doppelstruktur in wissenschaftliche Hochschulen und Fachhochschulen ließ für die Gesamthochschulen keine dritte Alternative zu.

Die Entscheidung des Gesetzgebers für die Doppelstruktur wurde durch das unverbindliche Inaussichtnehmen weiterer Integrierter Gesamthochschulen³ nicht infrage gestellt. Schon die politische Kapitulation vor den Widerständen bei der für 1977 beabsichtigten vollständigen Umwandlung aller Hochschulen in Gesamthochschulen läßt keine andere Deutung zu. Das vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Zusammenwirken selbständiger Hochschulen,⁴ um die Neuordnung des Hochschulwesens zu erreichen, war angesichts der Kooperationsunwilligkeit maßgebender Kräfte in den Hochschulen schon ein anspruchsvolles Ziel, das nur gegen erhebliche Widerstände durchzusetzen gewesen wäre und das, wie sich in den 80er Jahren erwies, nicht erreicht wurde.

Infolgedessen war die Errichtung weiterer Gesamthochschulen keine realistische Alternative. Die Meinung: "Integrierte Gesamthochschulen führen zu einer abrupten Einebnung der gewachsenen und in der Praxis bewährten Differenzierung",⁵ war soweit verbreitet, daß eine in den 80er Jahren betriebene Differenzierung des Hochschulsystems sich durchsetzen konnte, wobei das Leitbild Gesamthochschule von einer "Zwei-Typen-Struktur" abgelöst wurde. Allerdings ließ die derart differenzierte Hochschullandschaft es zu, die weitgehend angepaßten Gesamthochschulen zu akzeptieren, da sie ihre Vorbildfunktion eingebüßt hatten und deshalb von ihnen keine Veränderungsgefahr mehr ausging. Das Festhalten an der bestehenden hierarchischen Doppelstruktur bedeutete das Ende von Studien- und Hochschulreform. Eine substantielle Studienreform war ohne organisatorische Veränderungen nicht zu erreichen.

¹ Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG), GV.NW. 223 vom 20. November 1979.

² Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz-FHG), GV.NW. 964 vom 20. November 1979.

³ § 5 Abs. 3 WissHG.

⁴ § 109 WissHG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 u. 2 WissHG.

⁵ Streffer, Christian: In Sorge um Nordrhein-Westfalens Universitäten, Bonn-Bad Godesberg, im Mai 1979, S. 61.

Die Entscheidung, für wissenschaftliche Hochschulen und Fachhochschulen getrennte Gesetze zu verabschieden, schrieb das duale Hochschulsystem fest und führte nicht zu deren Zusammenwirken. Jedoch behielten die bestehenden Gesamthochschulen in dieser Situation einige Besonderheiten bei: die Zulassung von Fachoberschulabsolventen, integrierte durchlässige Studiengänge und die Doppelstruktur des Lehrkörpers. Schon damals zeichnete sich ab, daß die erweiterte Öffnung sich bewährte und der befürchtete Niveauverlust ausgeblieben war. Die fälligen hochschulpolitischen Konsequenzen, die aus diesem Ergebnis hätten gezogen werden müssen, die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten für den Tertiären Bereich⁶ und die allgemeine Einführung abgestufter Studiengänge wurden allerdings nicht realisiert.⁷

Die Gesamthochschulen standen vor dem Dilemma, sich durch weitere Reformschritte in ihrer Andersartigkeit zu profilieren oder ihre wissenschaftliche Gleichwertigkeit gegenüber den übrigen wissenschaftlichen Hochschulen in Forschung und Lehre beweisen zu müssen. Um nicht in die Isolation zu geraten, entschieden sie sich zu fortschreitender Anpassung an die Universitäten, aber unter Beibehaltung ihrer Besonderheiten und unter Verzicht darauf, weitere Reformziele anzustreben. Die Entscheidung des Gesetzgebers im WissHG, die Gesamthochschulen als Universitäten zu bezeichnen und als wissenschaftliche Hochschulen rechtlich anzuerkennen, war aufgrund der eingetretenen Entwicklung konsequent.⁸

Damit wurde eine von den meisten Mitgliedern der Gesamthochschulen schon längere Zeit angestrebte Namensänderung, die sie sich teilweise im Vorgriff schon angeeignet hatten, durch den Gesetzgeber sanktioniert. Die Namensänderung sollte Zweifel über die wissenschaftliche Qualität der Gesamthochschulen beseitigen helfen. Neben der Anerkennung des erreichten Leistungsstandards wurde zugleich der ebenfalls bereits vollzogene Anpassungsprozeß an das Profil tradierter Universitäten signalisiert und damit eine Eigenständigkeit als Reformhochschule zumindest teilweise auch äußerlich zurückgenommen.

Die mit der Konsolidierung der Fachhochschulen vollzogene Doppelstruktur des Hochschulbereichs - allerdings mit hierarchischer Abstufung⁹ - wurde als "differenzierte Hochschullandschaft" bezeichnet. Diese idealisierende Umschreibung verdeckt die Abgrenzungen und Abstufungen. Außerdem läßt der Begriff Differenzierung mehrere Deutungen zu, wie etwa eine detaillierte Gliederung, oder auch die Hierarchie getrennter Systeme.

⁶ Die in § 66 WissHG vorgesehene Einstufungsprüfung hatte kaum praktische Auswirkungen.

⁷ Insgesamt wurden die in § 5 WissHG genannten Neuordnungsziele nicht erreicht.

⁸ Die rechtliche Konsolidierung als wissenschaftliche Hochschule galt allerdings nicht für die Fachhochschulstudiengänge und für die Organisation von Fachbereichen, in denen ausschließlich Fachhochschulstudiengänge angeboten wurden, da für diese gemäß § 1 (3) WissHG das ebenfalls zum 1. Januar 1980 in Kraft getretene Fachhochschulgesetz galt. Die Gesamthochschulen sind der einzige Hochschultyp, in dem beide Hochschulgesetze jeweils in Teilbereichen wirksam sind.

⁹ Die Fachhochschulen werden häufig als gleichwertig aber andersartig bezeichnet. Tatsächlich werden Rangunterschiede zwischen wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen durch diese Beschreibung nur kaschiert, wie sich an zahlreichen Indikatoren wie Einstufung der Absolventen und Professoren, Ausstattung und eingeschränktem Forschungsauftrag sowie fehlendem Promotions- und Habilitationsrecht nachweisen läßt. Selbst die Bezeichnung der Diplome unterscheidet sich.